

## ZEICHENERKLÄRUNG

### A. FESTSETZUNGEN

1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO festgesetzt.

2. Das gesamte Baugebiet wird in offener Bauweise festgesetzt.

3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser beträgt 600 m<sup>2</sup>, bei Doppelhäusern einschl. Gemeinschaftseigentumsanteil mind. 260 m<sup>2</sup>.

4. Unterzulässig, wenn sie zum Nutzungsweck der in dem Baugelände gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen. Diese Nebenanlagen dürfen jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

5. Gebäude

a) Im gesamten Baugebiet werden max. 2 Vollgeschosse zu gelassen.

b) Die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen sind nach § 20 Abs.3 Satz 2 der Raumnutzungsverordnung den Geschäftsfächern voll zuzurechnen.

c) Für sämtliche Wohnhäuser und Garagen sind Sattelfächer mit einer Dachneigung von 35° bis 42° zulässig.

d) Kürbiscücksche waren, bei erdgeschossigen Gebäuden bis max. 50 cm genessen an der Außenwand, von der Oberkante Rohdecke bis Oberkante Schnittplatte Dachhaut zugelassen.

e) Dachgruben sind zugelassen, Max. Breite 1,60 m, je Dachseite max. 2 Stück.

f) Dachüberstände dürfen an der Traufseite 0,75 m, an der Giebelseite 0,40 m nicht überschreiten.

g) Die Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Ortsfremde Haustoffe sind unzulässig.

h) Die Sozialräume darf nicht höher als 50 cm über Gehsteigoberkante sein.

i) Die auf der Planzeichnung angegebene Pfeilrichtung stellt die Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude dar, grundsätzlich Grundrisse der Hauptgebäude sind unzulässig. Bei Grundsätzen ohne Angabe ist die Firstrichtung freigestellt.

k) Doppelhaushälften sind gleichzeitig zu errichten und hindurchsicht der Dachneigung, Höhe, Dachabstand, Dacheindeckung und Firstrichtung aufeinander abzustimmen.

l) Alle Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserleitung anzuschließen. Zwischenbauungen zur Abwasserleitung sind nicht zugelassen.

m) Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Dies gilt auch für die Abdickungen der Einfriedungen.

6. Garagen

a) Die Garagen sind innerhalb der vorgesehenen Flächen, wie in Bebauungsplan darzustellen, zu errichten.

Die max. Traufhöhe beträgt 2,75 m.

b) Zusammengebau Nachbargaragen sind in Dachneigung und straßenseitiger Bauflucht aufeinander abzustimmen.

c) Die Entwässerung des Garagenvorplatzes hat auf eigenem Grund zu erfolgen.

d) Die Garagenlinie bei Grenzanbau wird auf max. 7,50 Meter Länge festgesetzt.

e) Nach Art. 55 BayBO müssen die Stellplätze und Garagen so angeordnet oder ausgerichtet werden, daß ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten, das Wohnen und die Ruhe der Umgebung durch Lärm, Luftverschmutzung und Gerüche nicht beeinträchtigt wird. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

7. Einfriedung

a) Straßenseitige Einfriedungen sind nur in Form von hölzernen Zahtenzäunen sowie gemauerten Einfriedungen mit natürlichen Verputzen 1,00 m Höhe leinschl. Sockel max. 0,25 m hoch über dem Bodenoberkante zugelassen, seitliche und rückwärtige Einfriedungen mit 1,00 m hohen, grünen Mischendrahtzäunen.

b) Garagenvorplätze dürfen nicht eingezäunt werden.

c) Die Stichschreie sind ständig von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung über 1,00 m Höhe ab Straßenoberkante frei zu halten.

d) Die vom Stromversorgungsunternehmen und der Deutschen Bundespost an errichteten Anliegergrundstücken werden zwischen dem Zaunzaun auf den Anliegergrundstücken aufgestellt, wobei der Vorderkante dieser Kästen mit der gehweitseitigen Flucht der Zaunsockel blindig abschließt.

8. Versorgungsanlagen

a) Die vom Stadtrates über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes am 19.1.83.1.2.6.9.2

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetz wurde vom 15.7.82 durchgeführt u. ortsüblich bekanntgemacht.

b) Beschuß des Stadtrates über die Billigung der Änderung des Bebauungsplanes am 2.4.9.2

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Stadtkanzlei öffentlich ausgetragen.

c) Begründung gen. § 3 Abs. 2 Baugesetz vom 16.11.92 bis 16.12.92

in der Stadt Vohburg a. d. Donau

Landkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm

Stadt Vohburg a. d. Donau

Werner Arndt

Dipl. Ing. FH Architekt

Neuburger Strasse 11

8070 Ingolstadt

ERSTELLT 02.06.1992

GEÄNDERT 22.02.1992

GEM. GEMEINDERATSBEKÄUFSS VOM 22.12.1992

04. Mai 1994

Plattefrosch Pfaffenhofen a. d. Ilm

11.02.1992

Kische Reg. Rdm

### SATZUNG

#### 7. Einfriedung

a) Straßenseitige Einfriedungen sind nur in Form von hölzernen

Zahtenzäunen sowie gemauerten Einfriedungen mit natürlichen

Verputzen

1,00 m Höhe leinschl. Sockel max. 0,25 m hoch über dem Boden-

oberkante zugelassen,

seitliche und rückwärtige Einfriedungen mit 1,00 m hohen, grünen Mischendrahtzäunen.

b) Garagenvorplätze dürfen nicht eingezäunt werden.

c) Die Änderung des Bebauungsplanes samt Begründung wurde am 15.7.82 im Rathaus gem. § 1 Baugesetz zu jedem Einsicht öffentlich ausgetragen.

Die Auslegung ist am 18.2.84 durch Aushang an den städtischen Anschlagtafel bekanntgegeben worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist somit nach § 12, Satz 4 Baugesetz verbindlich.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau, Donau, 5.4.94.

(1. Bürgermeister)

Stadt Vohburg a. d. Donau, 5.4.94.

(1. Bürgermeister)

Stadt Voh